



Gemeinde Maselheim

Landkreis Biberach

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Schulkindbetreuung außerhalb des Unterrichts an der Grundschule Maselheim-Äpfingen

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Maselheim richtet für die Grundschüler/-innen der Grundschule Maselheim-Äpfingen bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/der Flexiblen Nachmittagsbetreuung vor und nach dem Unterricht ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht erfolgt nicht. Je nach Betreuungsgruppe werden die Grundschüler/-innen bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben in angemessenem Umfang von den Betreuungskräften unterstützt (Aufsicht). Soweit diese Unterstützung im Einzelfall nicht ausreicht und eine erweiterte Betreuung (Nachhilfe usw.) notwendig ist, ist dies von der Betreuung nicht umfasst. Es besteht kein Anspruch, dass die dem Kind auferlegten Hausaufgaben während der Betreuung in vollem Umfang durch Unterstützung der Aufsicht erledigt werden können.

Die Betreuungsräumlichkeiten befinden sich jeweils in einem für die Betreuung festgelegten Raum im Erdgeschoss der beiden Grundschulstandorte. Die Einnahme des Mittagessens sowie die anschließende Hausaufgabenaufsicht in Äpfingen findet in den Räumlichkeiten des Kindergartens Äpfingen statt.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die An- Ab- oder Ummeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich über ein entsprechendes Anmeldeformular erfolgen und gilt für das jeweils laufende Schuljahr. Sie ist zum Schuljahresbeginn sowie zum 01.12., 01.02., und 01.05. des Schuljahres jeweils im Voraus möglich. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu diesen Terminen möglich, in dringenden Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen, darüber hinaus entscheidet der Eingang der Anmeldung.

Zum Schuljahresende oder bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Die Betreuungszeiten werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben jeweils im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung vor Beginn eines Schuljahrs festgelegt und bekannt gegeben.

Die reguläre Mindestteilnehmerzahl für jede Betreuungseinheit beträgt 5 Schüler/-innen, ansonsten findet die Betreuung nicht statt. Im Rahmen des Ermessens der Verwaltung kann eine Betreuungseinheit auch bereits ab 3 Schüler/-innen stattfinden.

Die Schüler/-innen sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen. Das Fehlen eines Kindes muss dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 5 Mittagessen

Für Schüler/-innen, die die Betreuung zwischen 13 und 14 Uhr in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagstisch in der Gruppe verpflichtend.

Damit ein bereits angemeldetes Essen abbestellt werden kann und keine Kosten anfallen, muss die Abmeldung bis 8:00 Uhr für den übernächsten Schultag beim Betreuungspersonal vorliegen (telefonisch, per SMS oder Notiz).

Die reguläre Mindestteilnehmerzahl für jede Mahlzeit beträgt 5 Schüler/-innen. Ansonsten wird kein warmer Mittagstisch angeboten.

§ 6 Entgelt

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt:

Für die Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung:

bis zu x Stunden je Woche	2,25	4	6	8	10	12	15	18
monatl. Entgelt	15,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €

Das Entgelt ist für jeweils 11 Monate eines Schuljahres fällig. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.

Für die einmalige Inanspruchnahme: Je Betreuungseinheit 5,00 Euro durch Barzahlung beim Betreuungspersonal.

Für das Mittagessen pro Kind und Portion 4,70 €. Der Betrag ist auch bei Nichtinanspruchnahme eines bereits bestellten Essens zu entrichten, sofern keine rechtzeitige Abmeldung nach § 5 vorliegt.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

Das Entgelt für die Betreuung ist am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Das Entgelt für das Mittagessen ist jeweils am 15.01., 15.05. und am 15.08. des Schuljahres für die Vormonate zur Zahlung fällig.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten oder Mahlzeiten durch Krankheit o.Ä. erfolgt nicht.

§ 8 Entgelt- und Zahlungspflicht

Für die Benutzung einer der genannten Betreuungsformen werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach § 6 erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er in einer Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte werden als Gesamtschuldner herangezogen.

§ 9 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird unbedingt empfohlen, für die Schüler/-innen, die an der Betreuung teilnehmen, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung über die Schule abzuschließen. Damit werden bestimmte Risiken, die nicht durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgedeckt sind, versichert.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 25.07.2016 außer Kraft.

Maselheim, den 15.10.2018



Elmar Braun
Bürgermeister